

B 9. Rückstellungen

Stellen Sie sich vor, es ist Ende Dezember und Sie sitzen gerade über Ihrem Haushaltsbuch. Unter anderem überlegen Sie, ob und welche Reparaturen wohl im kommenden Jahr anfallen könnten. Natürlich lässt sich das schwer voraussagen. Aber bei näherem Hinsehen bemerken Sie, dass sehr wohl jetzt schon (im alten Jahr) konkrete Hinweise für kommende Aufwendungen vorliegen: im März wird das Service Ihres Autos (laut Kaufvertrag) fällig, Ihr Heizungssystem muss im kommenden Herbst eventuell gewartet werden und die Waschmaschine macht seit gestern seltsame Geräusche und muss höchstwahrscheinlich repariert werden. Nun gilt es, den Aufwand für diese Reparaturen und Wartungen möglichst genau abzuschätzen und dafür schon einmal Geld zu reservieren, d.h. zu veranschlagen. Teilweise wissen Sie ja noch nicht, ob der Aufwand überhaupt eintreten, und wenn ja, wie viel das alles dann genau kosten wird.

Ein Unternehmen geht in solchen Fällen ganz ähnlich vor. In der Fachsprache heißt das „Rückstellungen bilden“. Die folgenden Feinlernziele erläutern den Begriff „Rückstellungen“ näher.

B 9.1. Begriffsdefinition

Das UGB schreibt bei erkennbaren Risiken oder drohendem Aufwand in einem Folgejahr die Bildung von Rückstellungen vor (Vorsichtsprinzip!): wahrscheinliche Verluste aus noch nicht erfüllten Liefer- oder Beschaffungsverträgen (sog. schwebende Geschäfte) sind in der Periode, in der sie bekannt werden, durch Bildung einer entsprechenden Rückstellung auszuweisen. Rückstellungen zählen **in der Bilanz zum Fremdkapital**. In dem Jahr, in dem sie gebildet werden, sind sie zudem als (betrieblicher) **Aufwand in der GuV** erfasst.

Damit mindern sie den Gewinn laut UGB. Achtung: bei der Bildung einer Rückstellung wird eigentlich ein Aufwand vorweggenommen, denn es erfolgt im Abschlussjahr ja noch keine Auszahlung (vgl. Definition)! Rückstellungen gehören neben Abschreibungen (vgl. Themenbereich B 11.) also zu jenen **Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen**, d.h. Geldflüssen verbunden sind.

Im Widerspruch zum Vorsichtsprinzip lt. UGB stehen allerdings Bestimmungen im Steuerrecht, die die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen stark einschränken. Auf diese Bestimmungen wird hier nicht näher eingegangen, Details sind im Einkommenssteuer- und Körperschaftssteuerrecht zu finden. Ist eine Rückstellung steuerlich anerkannt, so mindert sie im Jahr ihrer Bildung den steuerpflichtigen Gewinn.

Wenn der Anlass, aus dem die Rückstellung gebildet wurde, in der Folgeperiode eintritt und feststeht, wie hoch die Zahlungen tatsächlich sind, muss die Rückstellung aufgelöst werden. D.h. sie steht dann nicht mehr in der Bilanz. Wurde zuwenig zurückgestellt, so kommt im Jahr der Auflösung noch weiterer Aufwand hinzu. Wurde die Rückstellung zu hoch gebildet, dann wird der den tatsächlichen Aufwand übersteigende Betrag als Ertrag in der GuV erfasst. Dort erhöht er, wie alle Erträge, den Gewinn. War die Rückstellung steuerlich anerkannt, wurden damit Steuerzahlungen in ein Folgejahr verschoben.

Beispiel 1: Im Jahr 1 wurde im Zuge eines schwebenden Gerichtsverfahrens eine Rückstellung für Prozesskosten über EUR 10.000 gebildet (= dotiert).

GuV 1		31.12.20..	
Aufwand		Ertrag	
Dotierung Rückstellungen	10.000		
G E W I N N			
S u m m e		S u m m e	

Bilanz 1		31.12.20..	
Aktiva		Passiva	
		Fremdkapital: Rückstellungen	10.000
S u m m e		S u m m e	

Im Jahr 2 läuft das Verfahren weiter, es kommen 3.000 an Rückstellungen dafür hinzu:

GuV 2 31.12.20..		Bilanz 2 31.12.20..	
Aufwand	Ertrag	Aktiva	Passiva
Dotierung Rückstellungen 3.000			Fremdkapital: Rückstellungen 13.000
G E W I N N			
S u m m e	S u m m e	S u m m e	S u m m e

Im Jahr 3 ist das Verfahren abgeschlossen. Das Unternehmen muss nun 15.000 zahlen.

GuV 3 31.12.20..		Bilanz 3 31.12.20..	
Aufwand	Ertrag	Aktiva	Passiva
restl. Aufwand aus Prozess 2.000			
G E W I N N			
S u m m e	S u m m e	S u m m e	S u m m e

Die Rückstellung muss aufgelöst werden. Da sie um 2.000 zu niedrig gebildet wurde, wird dieser Betrag als Aufwand in der GuV erfasst. Die Rückstellung scheint in der Schlussbilanz nicht mehr auf!

Beispiel 2: Jahr 1 und 2 wie im Beispiel 1, im Jahr 3 gibt es eine Änderung. Das Verfahren ist abgeschlossen, das Unternehmen muss nun 12.000 zahlen.

GuV 3		31.12.20..		Bilanz 3		31.12.20..	
Aufwand		Ertrag		Aktiva		Passiva	
		Ertrag aus Rückstellung	1.000				
G E W I N N							
S u m m e		S u m m e		S u m m e		S u m m e	

Die Rückstellung muss aufgelöst werden. Da sie um 1.000 zu hoch gebildet wurde, wird dieser Betrag als Ertrag in der GuV erfasst. Die Rückstellung scheint in der Bilanz nicht mehr auf!

Wichtig: Bei Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen handelt es sich um Erträge ohne Einzahlungen (Gegenstück: Aufwendungen ohne Auszahlungen). Im Jahr der Auflösung erhöhen sie den Gewinn und damit die Steuer. Es erfolgt keine Nachversteuerung. Mit steuerlich anerkannten Rückstellungen können so Steuerzahlungen auf Folgeperioden verschoben und die Liquidität (= Zahlungsfähigkeit des Unternehmens) im Jahr der Bildung erhöht werden.

B 9.2. Gründe für die Bildung von Rückstellungen

Das UGB schreibt aufgrund des Vorsichtsprinzips die Bildung von Rückstellungen vor. Die meisten Rückstellungen in der Praxis fallen wohl in die letztgenannte Gruppe der „sonstigen Rückstellungen“. Mögliche Gründe für die Bildung von Rückstellungen sind also:

- Rückstellungen für Abfertigungen (nach dem alten System)
- Rückstellungen für Pensionen
- Steuerrückstellungen

- sonstige Rückstellungen (z.B. aufgrund von Garantien, Gewährleistung und Produkthaftung, infolge laufender Gerichtsprozesse, für nicht konsumierte Urlaube, für Jubiläumsgelder, für Verluste aus „schwebenden Geschäften“)

B 9.3. Rückstellungen vs. Verbindlichkeiten

Sowohl Rückstellungen als auch Verbindlichkeiten sind im Jahresabschluss auf der Passivseite der Bilanz zu finden. Beide zählen zum Fremdkapital. Allerdings unterscheiden sie sich in wichtigen Punkten:

- Rückstellungen stehen in dem Jahr, in dem sie gebildet werden, auch in der GuV beim „betrieblichen Aufwand“, wodurch sie den Gewinn mindern. Zusätzlich sind sie auch in der Bilanz beim Fremdkapital angeführt.
- Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist bei Rückstellungen ungewiss.
- Der bei Fälligkeit zu zahlende Betrag ist bei Rückstellungen ebenso ungewiss.
- Als Beleg für Verbindlichkeiten gibt es hingegen Rechnungen, Vorschreibungen oder Ähnliches, auf denen der zu zahlende Betrag und die Fälligkeit eindeutig ersichtlich sind.

B 9. Rückstellungen_Übungsbeispiel

Wir besuchen wieder einmal Frau Conrad, deren Lokal immer besser läuft. Die hervorragende Qualität ihrer Getränke und die angenehme Atmosphäre haben sich herumgesprochen.

Leider gibt es aber Probleme mit dem Vermieter. Frau Conrad hat letzte Woche im kleineren Lagerraum einen großen Wasserfleck entdeckt. Die Mauer ist an dieser Stelle richtig nass und trocknet nicht auf. Da der Raum schlecht zu belüften ist, kam es zu Schimmelbildung an den dort gelagerten Lebensmitteln, die weggeworfen werden mussten. Dieser Teil des Lagers taugt aus ihrer Sicht nicht dem im Mietvertrag bedungenen Gebrauch, ist also nicht nutzbar. Frau Conrad hat den Vermieter unverzüglich informiert und u.a. Schadenersatz verlangt. Der Vermieter vertritt allerdings eine andere Rechtsansicht: er möchte keinen Schadenersatz zahlen, da für ihn der Wasserschaden nicht vorhersehbar gewesen wäre. Frau Conrad wendet sich an ihre Rechtsanwältin, diese bringt eine Schadenersatzklage gegen den Vermieter ein. Der Jahresabschluss naht, und Frau Conrad ist sich sicher, dass diese Angelegenheit erst im kommenden Jahr geregelt werden kann. Sie bildet also eine Rückstellung über EUR 5.000, denn es könnte ja sein, dass sie den Prozess verliert.

Frau Conrad überprüft auch gleich, wie sich die Rückstellung in der Bilanz ihres Lokals auswirkt:

Bilanz 10 per 01.12.20..

Soll		Haben	
Aktiva		Passiva	
Vermögen		Kapital	
Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung	25.000	Eigenkapital	87.200 ↓
EDV - Ausstattung	3.000	Rückstellungen	5.000
Handelswarenvorrat	50.000	Lieferverbindlichkeiten	50.000
Kassabestand	6.200		
Bankguthaben	58.000		
Summe	142.200	Summe	142.200

Die neu gebildeten Rückstellungen stehen beim Fremdkapital in der Bilanz. Dort bleiben sie solange stehen, bis die Schadenersatzansprüche von Frau Conrad geklärt sind. Das Eigenkapital ist gesunken, da Rückstellungen zum Fremdkapital zählen.

Parallel dazu wird Frau Conrad die neu gebildeten Rückstellungen auch in ihrer GuV – Rechnung auf der Aufwandseite anführen. Dort sind sie dem betrieblichen Aufwand zugeordnet und verringern den Gewinn.

B 9. Rückstellungen_Kontrollfragen

1. Was versteht man unter dem Begriff „Rückstellungen“?
2. Nennen Sie drei konkrete Gründe, aus denen ein Unternehmen Rückstellungen bildet.
3. Nennen Sie zwei Unterschiede zwischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten.
4. Wo im Jahresabschluss findet man die im Abschlussjahr neu gebildeten Rückstellungen?
5. Wo im Jahresabschluss findet man die in Vorperioden gebildeten Rückstellungen?
6. Welchen Vorteil haben steuerlich anerkannte Rückstellungen im Jahr der Bildung?

B 10. Rücklagen

Zurück zu unserem Beispiel aus dem Themenbereich B 9. Rückstellungen: es ist immer noch Ende Dezember und Sie sitzen weiterhin über Ihrem Haushaltsbuch. Für diverse Reparaturen haben Sie nun Rückstellungen gebildet. Bei Durchsicht Ihrer Kontoauszüge fällt Ihnen positiv auf, dass Sie dieses Jahr besonders viel gespart haben. Das heißt, Sie haben einen größeren Überschuss erzielt, jedoch nicht das gesamte, Ihnen zur Verfügung stehende Geld verbraucht. Den Rest haben Sie auf einem Sparkonto zurückgelegt. Das Geld möchten Sie im kommenden Jahr in Ihre Wohnung investieren und Einiges erneuern bzw. umbauen lassen. In einem Unternehmen würde man Ihre Vorgangsweise als „Bildung einer Gewinnrücklage“ bezeichnen. Wenn Sie im Folgejahr dann das ersparte Geld für die Renovierung ihrer Wohnung entnehmen, lösen die Ihre Rücklagen (ganz oder teilweise) auf. In einem Unternehmen würde man dies als „Auflösung von Rücklagen“ bezeichnen.

B 10.1. Begriffsdefinition

Rücklagen sind Bestandteile des Eigenkapitals eines Unternehmens, die beim Eigenkapital in der Bilanz angeführt sind, jedoch eigens als „Rücklagen“ ausgewiesen sind. Vereinfacht lässt sich sagen, dass Rücklagen eine Art „Sicherheitspolster“ im Unternehmen sind. Rücklagen stehen also auf der Passivseite der Bilanz beim Eigenkapital. Im Abschlussjahr sind die neu gebildeten Rücklagen zudem in der GuV (nach dem Jahresüberschuss) zu finden.

In diesem Themenbereich werden also nur jene Rücklagen behandelt, die in der Bilanz offen ausgewiesen sind.

B 10.2. Gründe für die Bildung von Rücklagen

Rücklagen können nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden, die mit den Gründen zur Bildung von Rücklagen eng verknüpft sind. Nach der Entstehung unterteilt man Rücklagen in Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen:

- **Kapitalrücklagen** werden von den Eigentümern (Gesellschaftern) zugeführt, etwa als Aufschlag bei der Ausgabe neuer Aktien. Kapitalrücklagen stellen somit Außenfinanzierung dar.
- **Gewinnrücklagen** werden aus dem erwirtschafteten Gewinn des Unternehmens gebildet. Sie reduzieren den Bilanzgewinn (vgl. 13.9 Gewinnrücklage und 13. 10 Bilanzgewinn). Gewinnrücklagen stellen Innenfinanzierung dar. Gewinnrücklagen werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften (vgl. Modul Wirtschaftsrecht), aufgrund von Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag oder als freie Rücklage (zur freien Verwendung) gebildet.
- Weiters werden Rücklagen noch in **versteuerte und unversteuerte Rücklagen** unterteilt. Versteuerte Rücklagen werden aus dem bereits versteuerten Gewinn gebildet, während unversteuerte Rücklagen noch vor der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes gebildet werden.

Der getrennte Ausweis von Rücklagen nach der Art ihrer Entstehung in der Bilanz dient vor allem dem besseren Einblick in die Unternehmensfinanzierung.

B 10.3. Rückstellungen vs. Rücklagen

Rückstellungen und Rücklagen stehen beide auf der Passivseite der Bilanz. In dem Geschäftsjahr, in dem sie neu gebildet wurden, sind sie außerdem in der GuV angeführt.